



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 6. November.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2013. (1) Nr. 20541.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der National-Garde. — Das hohe k. k. Finanzministerium hat über eine dahin gelangte Anfrage in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der National-Garde, mit dem Erlasse vom 5. October l. J., Z. 1068/1815, Folgendes bedeutet: — Die mit der Leitung der Nationalgarde-Angelegenheiten beauftragten Organe sind, bezüglich auf die Stämpel-Abgabe rücksichtlich der Eingaben, Correspondenzen und Ausfertigungen, wie öffentliche Behörden und Anstalten zu behandeln, und es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 81, Z. 1, 5 und 6 des Stämpel- und Tax-gesetzes, auf die National-Garde volle Anwendung. Daraus folgt: a) daß alle Eingaben, welche von einem Mitgliede der National-Garde in seiner Eigenschaft als Garde, oder von einzelnen Nationalgarde-Körpern in Angelegenheit des Dienstes an den Nationalgarde-Verwaltungs-Rath, oder an andere mit der Leitung der Nationalgarde-Angelegenheiten betraute Organe gerichtet werden; ferner b) alle Verhandlungen, welche bei den Nationalgarde-Körpern und zwischen diesen und andern öffentlichen Behörden, in Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit Statt finden, nebst den beigelegten Amtsabschriften; dann c) die an Privatpersonen gerichteten, den Dienst betreffenden Ausfertigungen der National-Garde, die in dem Stämpel- und Taxgesetze ausgedrückte Stämpelfreiheit zu genießen haben. — Nachdem aber die National-Garde kein vom Staate besoldetes Institut ist, so kann sich die Begünstigung der Stämpelfreiheit auch auf keine weiteren, als die oben angedeuteten Fälle erstrecken, und es tritt bei allen, nicht lediglich das Interesse des Dienstes betreffenden Eingaben an dieses Institut, sammt Abschriften und Beilagen, dann bei der von der National-Garde und ihren Organen vorgenommenen Ausstellung von privatrechtlichen Urkunden, z. B. in Lieferungs-geschäften, ferner bei gerichtlichen Vertretungen der Garde, bei Contract-Abschlüssen u. dgl. die Stämpelpflicht ein. — Insbesondere sind auch die von einzelnen Nationalgarde-Körpern oder einzelnen Garden ausgestellten Quittungen über Geldvorschüsse, Löhnungen, Gehalte u. dgl. stämpelpflichtig. — Dieses wird über Note der k. k. steierm. illyrischen Cameral-Befällden-Verwaltung vom 18. d. M., Z. 9161, zur allgemeinen Kenntniß gebracht — Laibach am 28. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

3. 2012. (1) Nr. 20691.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Neue Zoll- und Dreißigsttariffs-Bestimmungen für Lehm und Kergel, dann Kalk und Gyps, vom 16. Nov. 1849 angefangen, betreffend — Vom 16. Nov. 1849 angefangen treten folgende Zoll- und Dreißigsttariffs-Bestimmungen in Wirksamkeit. — Lehm (gemeine Thon- und Ziegelerde) und Kergel, dann Kalk und Gyps, ungemalen und ungebrannt, sind sowohl im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen, als im Verkehre über die Zwischenzolllinie in der Ein- und Ausfuhr zoll- und dreißigstfrei zu behandeln. — Kalk und Gyps, gemalen oder gebrannt, genießen

die Zoll- und Dreißigstbefreiung nur im Zwischenverkehre; im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen unterliegen sie in der Einfuhr den Zolle von 1 kr., und in der Ausfuhr dem Zoll von 1/4 kr. für den Centner Sporco. — Die Zollbehandlung steht jedem Hilfszollamte zu. Die Cameral-Landesbehörden werden ermächtigt, die Fuhr, die Subtilklasten oder überhaupt die Maßeinheit dieser Gegenstände, in der sie im Verkehre vorzukommen pflegen, in Verzollung genommen werden dürfen. Auch können sie dort, wo die Localverhältnisse es nothwendig machen, gestatten, daß diese Gegenstände gegen vorläufige Erklärung bei dem nächsten Zollamte und unter entsprechender Überwachung auf den von Fall zu Fall zu bezeichnenden Nebenwegen die Zolllinie überschreiten. Diese Anordnung wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses v. 20. d. M., Z. 10987 J. F. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 28. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

3. 2010. (1) Nr. 20819.

V e r l a u t b a r u n g

Laut Eröffnung des hohen Handels-Ministeriums vom 23. d. M., Z. 1663, haben a. h. Se. Majestät über unterm 16. d. M. erstatteten Vortrag mit a. h. Entschliebung vom 22. d. M. zu genehmigen geruht, daß die nächste Gewerbe-Producten-Ausstellung in Wien im J. 1851 Statt zu finden habe. — Davon werden die Industriellen mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt, daß das hohe Ministerium des Handels die Bekanntgabe des Zeitpunctes der Eröffnung besagter Ausstellung und der dabei zu beachtenden Modalitäten sich vorbehalten habe. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 30. October 1849.

3. 2011. (1) Nr. 20689.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den Kronländern, wo die Steuer bei der Erzeugung eingehoben wird, um im Zoll-Ausschusse von Brody, sowie über die Besteuerung des Biers in Galizien, dem Krakauer Gebiete und der Bukowina. — Seine Majestät haben über das Einrathen des Ministerrathes, in Erwägung des dringenden Erfordernisses einer Erhöhung der Staatseinnahmen, zur Herstellung einer gleichmäßigen Besteuerung und zur allmählichen Beseitigung der Zwischen-Linien innerhalb des Reiches, in Vollziehung der §§. 7 und 8 der Reichsverfassung für das Verwaltungsjahr 1850, folgende provisorische Bestimmungen zu genehmigen geruht: §. 1. Vom 1. November 1849 angefangen sind in allen Kronländern, wo die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung eingehoben wird, statt der bisher vorgezeichneten, folgende Gebühren zu entrichten: a) Bei Anwendung mehligter Stoffe, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte, dann die dazu geeigneten Rüben-gattungen, und endlich Runkelrüben-Melasse gehören, 10 kr. vom niederösterreich. Eimer Maischraum. — b) Bei Anwendung von Kernobst, wozu Äpfel, Birnen, Beerenfrüchte, Kornelkirschen (Dirndeln) u. dgl. gerechnet werden, dann von Wurzeln, Weinträbern und Bierbrau-Abfällen 10 kr. vom niederösterreich. Eimer Maischraum. — Die Begünstigungen im Gebührensätze, die bei der Brannt-

wein-Erzeugung aus Bierabfällen für die Bierbrauer in Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Görz, Gradiſca und Istrien bewilliget sind, bleiben aufrecht. — c) Bei Anwendung von Steinobst, als: Kirschen, Pflaumen u. s. w., dann vom Wein, Weinhafen, Wein- und Obstmost 15 kr. vom niederösterreich. Eimer Maischraum. — d) Bei Anwendung von Abfällen der Zuckerraffinerien (mit Ausnahme der Runkelrüben-Melasse), von Zucker-, Erdäpfel- und Getreide-Syrup, oder anderen concentrirten Flüssigkeiten von höheren Zuckergehalten als jenem der litt. a) bis c) erwähnten Stoffe, endlich von Stärkmehl, 3 fl. für den niederösterreich. Eimer der erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeit. — Diese Gebühr hat jedoch nur in dem Falle zu gelten, wenn der Alkoholgehalt des Erzeugnisses weniger als 21° der ämlichen, der Beaume'schen nachgebildeten Scala bei mittlerer Temperatur (+ 10° Réaumur) beträgt. Bei höheren Graden des Alkoholgehaltes wird die Gebühr auf folgende Weise berechnet: Bei einem Alkoholgehalte von 21° und unter 25° mit 3 fl. 45 kr.; 25 und unter 30 mit 4 fl. 30 kr.; 30 und unter 35 mit 5 fl. 15 kr., und sofort mit einer Aufzahlung von 45 kr. bei jeder Erhöhung des Alkoholgehaltes um 5°; e) bei vereinter Verwendung von Stoffen, die bei der Versteuerung verschieden belegt sind, wird die Gebühr nach jenem Steuersatze berechnet, der für die höher belegten Stoffe festgesetzt ist; f) bei der Einfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus dem Auslande, den Zoll-Ausschlüssen und überhaupt jenen Theilen des Reiches, in denen diese Flüssigkeiten nicht bei der Erzeugung versteuert werden, in die Kronlande, wo die Versteuerung bei der Erzeugung Statt findet, ist ohne Rücksicht auf die Gradhaltigkeit der Flüssigkeit eine Verzehrungssteuer-Gebühr von 4 fl. 30 kr. für den niederösterreich. Eimer zu entrichten. Die Einfuhrzölle, welche nebst dieser Verzehrungssteuer bei der Einfuhr der verschiedenartigen geistigen Flüssigkeiten über die allgemeine oder die Zwischenzoll-Linie zu entrichten sind, bleiben aufrecht. — §. 2. In dem Zollausschlusse von Brody, wo die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei dem Kleinverschleife eingehoben wird, sind vom 1. November 1849 angefangen, folgende Gebühren zu entrichten: a) von Rhum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, anderen versüßten geistigen Flüssigkeiten und Branntweingeist 4 fl. 30 kr., und b) von Branntwein 3 fl. vom niederösterreich. Eimer. — §. 3. Die Verzehrungssteuer-Linie, welche gegenwärtig zwischen Schlessien und Galizien besteht, so wie die bei der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Galizien, der Bukowina und dem Krakauer Gebiete in die anderen Kronlande, wo die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung eingehoben wird, zu entrichtenden Verzehrungssteuer-Zuschläge werden vom 1. Jänner 1850 angefangen aufgehoben. — §. 4. Die mit den Grundbesitzern, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten aus nicht mehligem Stoffen erzeugen, und diese Erzeugung nicht gewerbmäßig betreiben, so wie die mit den Bräuern, welche Branntwein aus Bierabfällen gewinnen, über die erzeugten Mengen für das Verwaltungsjahr 1850 geschlossenen Abfindungs-Verträge bleiben, ohne eine Erhöhung des Vertrages der Abfindung, aufrecht. — Bei allen andern, auf gebrannte geistige Flüssigkeiten sich beziehenden Abfindungs- und Pachtverträgen in Galizien, dem Großherzogthume Krakau und der Bukowina, sind

die bedungenen Abfindungs- und Pachtsummen den neu festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; jedoch steht es den Parteien frei, nach den für den Fall, wenn wichtige Aenderungen in der Steuergesetzgebung eintreten, geltenden Bestimmungen die Pachtung oder Abfindung aufzukündigen. — §. 5. Alle Bestimmungen über die Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten, mit Ausnahme der durch gegenwärtigen Erlaß abgeänderten Gebührensätze, bleiben in voller Kraft. — §. 6. Die Verzehrungssteuer von Bier wird in Galizien, dem Krakauer Gebiete und der Bukowina mit 30 kr. vom niederösterreich. Eimer zu 42 1/2 Maß festgesetzt. Bei der Einfuhr von Bier in Fässern über die allgemeine Zolllinie oder die Zwischenzolllinie nach Galizien ist der Verzehrungssteuer-Zuschlag mit 24 kr. vom Centner Sporco, nebst dem Zolle zu entrichten. — Alle übrigen Bestimmungen über die Besteuerung und Verzollung des Bieres bleiben aufrecht. — Laibach am 29. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1999. (2) Nr. 20686.

E u r r e n d e.

Den Schluß des Staats-Anlehens betreffend. — Der mit dem 18. October d. J. erfolgte Abschluß der bisher bekannt gewordenen Anerbietungen zur Theilnahme an dem, mit der Bekanntmachung vom 15. Sept. d. J. ausgeschriebenen 4 1/2 % tigen Staatsanlehen weist eine Gesamtsumme von 71,161.000 fl. aus. — Diese Ziffer kann zwar, wenn die noch nicht vollständig eingelangten Nachweisungen von entlegenen Plätzen eingetroffen seyn werden, einen Zuwachs erhalten, welcher unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird. Bereits jetzt wird aber, in Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. d. M. erklärt, daß der mit dem §. 5 der Bestimmungen über die Eröffnung dieses Anlehens vorbehaltene Fall nicht eintritt; daher alle, bis einschließig zum 4. Oct. d. J. auf das gedachte Anlehen ordnungsmäßig subscribirten Beträge keine Verminderung zu erleiden haben. — Laibach am 27. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 2000. (2) Nr. 20686.

K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zu dem Circulare vom 15. September d. J. und den ihm beigefügten Bestimmungen über die Eröffnung des Staats-Anlehens für die k. k. österreichischen Finanzen wird Folgendes bekannt gemacht: 1) Von denjenigen Subscribenten, welche eine oder mehrere Raten ganz oder zum Theile noch vor der Verfallszeit erlegen wollen, werden die Einzahlungen bereits jetzt bei derjenigen Cassa übernommen, bei welcher die Caution erlegt, oder, welche in der Subscription-Eingabe von der Partei ausdrücklich bezeichnet wurde. — 2) Denjenigen Parteien, welche mehr als 10% des einzuzahlenden Betrages als Caution erlegt haben, wird die-

900 fl. subscribirt, bei Einzahlung der	2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., u. 10. Rate jedesmal 85 fl.
800 „ „ „ „	2., 3., 4., 5., 6., 8 9. u. 10. „ „ „ „
700 „ „ „ „	2., 4., 5., 6., 8, 9 u. 10. „ „ „ „
600 „ „ „ „	2., 4., 6., 8., 9. u. 10. „ „ „ „
500 „ „ „ „	2., 4., 6. und 10. „ „ „ „
400 „ „ „ „	2., 4., 6. und 8 „ „ „ „
300 „ „ „ „	3., 6. und 9 „ „ „ „
200 „ „ „ „	5. und 10. „ „ „ „
100 „ „ „ „	5. „ „ „ „

zu erlegen, und dagegen den für jede der erlegten Raten entfallenden Betrag in Staatsschuldverschreibungen zu empfangen. — Die für den bemerkten, 1000 fl. überschreitenden Betrag erlegte Caution wird vom Tage ihres Erlages an, verzinst, jedoch erst bei Einzahlung der 10. Rate, in den Betrag von 85 fl. eingerechnet. — 4) Es ist aber in allen, im vorigen Absätze bezeichneten Fällen Jedermann freigestellt, alle oder mehrerer Raten, ganz oder theilweise, auch früher zu bezahlen, insofern der eingezahlte Betrag ohne Rest durch 85 theilbar ist. — 5) Diejenigen, welche in ihren Subscriptionseingaben für die Einzahlung der Raten eine andere Cassa bezeichneten, als jene, bei welcher sie die Subscriptionseingabe überreichten, werden den Interimsschein bei der von ihnen bezeichneten Cassa erhalten. — 6) Diejenigen, welche einen Interimsschein über Beträge von mindestens 2000 fl. besitzen, können denselben gegen Interimsscheine verwechseln, deren jeder auf den runden Betrag von 1000 fl. und auf den Namen der Partei lautet. — 7) Wenn der zu verwechselnde Interimsschein auf einen Betrag lautet, welcher durch 1000 ohne Rest nicht theilbar ist, so kann die Verwechslung nur in der Art geschehen, daß über den, durch 1000 ohne Rest nicht theilbaren Betrag ein neuer Interimsschein der ersten Form, und nur über die ohne Rest durch 1000 theilbaren Beträge die entsprechende Anzahl von Interimsscheinen der zweiten Form hinausgegeben wird. — 8) Die im 6) und 7) Absätze erwähnte Verwechslung muß jedoch in Wien wenigstens 2 Tage, in den Provinzen wenigstens 14 Tage vorher, und zwar unter Uebergabe des alten Interimsscheines und gegen Erlag der in der eben bemerkten Zeit etwa fällig werdenden Rate mündlich oder schriftlich angefordert werden.

fer Mehrbetrag vom Tage des Erlages nur dann und nur in so weit verzinst, wenn er sich wenigstens auf 85 fl. beläuft, und durch 85 ohne Rest theilbar ist. Beträge unter 85 fl. werden bei Erlag der folgenden Rate zu Gute gerechnet, und vom Tage dieses Erlages verzinst. — 3) Wenn eine Partei auf einen Betrag von mehr als 1000 fl. subscribirt hat, dieser Mehrbetrag aber durch 1000 ohne Rest nicht theilbar ist, z. B. also in 100, 200, 300 fl. u. s. w. über 1000, 2000 u. 3000 fl. u. s. f. besteht; so sind auf den Betrag von 1000, 2000 u. 3000 fl. u. s. f. die 10% tigen Raten zu jedesmaliger Verfallszeit zu erlegen; nebstdem aber hat derjenige, welcher über 1000, 2000 u. 3000 fl. und so weiter hinaus:

— 9) Diejenigen, welche einen Anspruch auf die Provision von 1/4% haben, können dieselbe sogleich im Ganzen bei derjenigen Cassa, bei welcher die Subscription-Eingaben überreicht wurden, gegen eine von von ihnen zu unterfertigte Empfangsbestätigung erheben. — 10) Ist ein Certificat oder ein Interimsschein in Verlust gerathen; so hat die Partei die gerichtliche Amortisirung desselben und den gerichtlichen Verbot zu erwirken. So lange der gerichtliche Verbot der betreffenden Cassa nicht zugestellt wurde, ist diese berechtigt, dem Ueberbringer des Certificates bei Erlag der zweiten Rate den Interimsschein, und dem Ueberbringer des Interimsscheines gegen Erlag der fälligen oder erst künftig verfallenen Raten den entsprechenden Betrag von Staatsschuld-Verschreibungen hinauszugeben. — 11) Nach Zustellung des gerichtlichen Verbotes werden zwar die Raten-Einzahlungen von dem Verbotwerber angenommen, die für die eingezahlten Raten gebührenden Staatsschuldverschreibungen werden aber nur dann ausgehändigt, wenn das gerichtliche Erkenntniß über die Amortisirung des Certificates oder Interimsscheines beigebracht wird. — 12) Ebenso können nach Zustellung des gerichtlichen Verbotes, von dem Ueberbringer des Certificates oder Interimsscheines Einzahlungen angenommen werden. Die Hinausgabe der Staatsschuldverschreibungen und der Zinsen von den erlegten Beträgen darf aber nur dann geschehen, wenn der gerichtliche Verbot von dem Gerichte wieder aufgehoben worden ist. — 13) Werden während der Dauer des gerichtlichen Verbotes die verfallenen Raten nicht pünktlich gezahlt, so tritt die im §. 14 „der Bestimmungen“ erwähnte Folge ein. — 14) Die in den §§. 11), 12) und 13) der gegenwärtigen Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen ha-

ben auch dann zu gelten, wenn der gerichtliche Verbot auf ein Certificat oder einen Interimsschein aus einem andern Grunde als jenem der Amortisirung gelegt wurde. — Wien am 23. October 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2018. (1) Nr. 10408.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Edmund Freiherrn v. Schweiger, k. k. Oberstlieutenants in der Armee, wider Herrn Johann Baumgarten, für sich und als Erben seiner Ehegattin Frau Juliana, verwitwet gewesenen Venier, wegen schuldigen Zinsen pr. 900 fl., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, im k. k. Bezirke Wartenberg, in der Pfarre Moräutsch, an der nach Ponowitz, zur Eisenbahn und zum Savestrome führenden Bezirksstraße liegenden, eine halbe Stunde vom Hauptorte Moräutsch und eine Meile von der Wiener Commerzialstraße und von der Staatseisenbahn eine Meile entfernten, auf 26,610 fl. 10 kr. geschätzten landtäschlichen Gute Wildenegg sammt dem Fundus instructus gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 10. Dec. l. J., dann 21. Jänner und 25. Februar 1850, jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Herrn Dr. Anton Raf, Vertreter des Herrn Executionsführers, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 16. October 1849.

3. 2009. (2) Nr. 11533, ad 10695.

E d i c t.

Von dem Justizmagistrate der k. k. Hauptstadt Graz, als Abhandlungsbehörde nach Hrn. Alois Kemschmid, wurde über Einschreiten des Verlasscurators Hrn. Dr. Schmerek, de praes. 11. d. M., 3. 11533, die Versteigerung der in den beiden Kellern im Verlassweingarten zu Pickern erliegenden 1400 Eimer aus den J. 1822, 1839, 1846, 1847 und 1848, mit Ausnahme einiger Eimer Saurischer- und Kolosserweine, lauter Pickererweine von vortrefflicher Qualität, bewilliget, und zur Abhaltung der Licitation der 15. Nov. d. J. bestimmt. — Hiezu werden Kauflustige in den gewöhnlichen Licitationsstunden zu erscheinen eingeladen.

Graz am 12. October 1849.

3. 1997. (3) Nr. 10651.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Jacob Ronda, als Testaments-Executors, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 5. Sept. 1849 hier in Laibach mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Frau Vincentia, verwitwete Erbar, geb. Edle v. Fraidang, die Tagung auf den 10. December 1849, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. October 1849.

3. 1987. (3) Nr. 9454.

Lieferungs- = Ausschreibung.

Die k. k. Cameral- = Gefällen- = Verwaltung für Steiermark und Illyrien bedarf im Verwaltungsjahre 1850 an Siegelwachs 1000 Pfund, und an Spagat (grauem Bindfaden) 100 Pfund. — Diejenigen Fabrikanten, Handel- oder Gewerbetreibende, welche wegen Lieferung dieses Siegelirungs- = Materials zu concurriren beabsichtigen, haben ihr versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift „Anbot zur Lieferung von Siegelirungs- = materiale“ zu versehen ist, bis 3. December 1849 um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei des hierortigen Deconomats abzugeben, oder dahin einzusenden. — Dieses Offert muß: a) mit dem classenmäßigen Stempel à 10 kr. versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Dfferenten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verbindet. — b) Dem Lieferungslustigen steht frei, den Anbot sowohl, als die Lieferung von Siegelwachs und Spagat zusammen, oder auch auf die Lieferung nur eines dieser Erfordernisse zu stellen. — Der Preis ist nach Wiener- = Pfunden mit Buchstaben, und für jeden Artikel besonders auszudrücken. — c) Als Fiscalpreis wird für das Pfund Siegelwachs der Betrag von Zwanzig neun Kreuzer, und für das Pfund Spagat von Zwanzig sieben Kreuzer E. M. festgesetzt, über welchen Betrag hinaus die Cameral- = Gefällen- = Verwaltung kein Offert genehmigen wird. — d) Jedem Dfferte ist nebst dem Muster der Ware, entweder eine dem zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen als Reugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der steirisch- = illyrischen Gefällen- = Haupt- = Cassa in Graz, oder bei einer der hierher unterstehenden Cameral- = Bezirks- = Cassen, oder bei einer Gefällencassa jener Provinz, wo der Dfferent domicilirt, geleistet worden sey. — Dieses Reugeld wird rücksichtlich des Dfferenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der so bald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Dfferenten aber, dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben. — e) Die k. k. Cameral- = Gefällen- = Verwaltung behält sich die Wahl unter den vorkommenden Dfferenten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor. Sie gibt jenen Dfferenten, deren Anbote nicht angenommen werden, über die Gründe ihrer Wahl keinerlei Rede und Antwort, auch findet gegen die Abweisung eines Dfferentes durchaus kein Recurs Statt. — f) Dem Dfferte müssen Muster der zu liefernden Gegenstände beigelegt werden. — g) Die zu liefernden Artikel müssen binnen drei Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei und vollständig an das Deconomat dieser vereinten Cameral- = Gefällen- = Verwaltung beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat. — Der Contrahent ist verbunden, sich dem Ausspruche desselben unbedingt, und ohne Vorbehalt einer Berufung an eine höhere Behörde zu unterwerfen. — h) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1850 ein weiterer in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Siegelirungsmateriale eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung, vier Wochen nach derselben um den ihm zugestandenem Preis kostenfrei abzustellen. — i) Sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungstermines, oder in Abhängigkeit auf die Qualität der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die vereinte Cameral- = Gefällen- = Verwaltung berechtigt, das Reugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den benötigenden Bedarf an Siegelwachs und Spagat auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen, und den Mehraufwand von den Schuldtragenden hereinzubringen. — k) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar gefundene Siegelirungsmateriale wird gegen clas-

senmäßig gestämpelte, und mit der Uebernahms- = Bestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Gefällencassa sogleich erfolgen. — l) Den Vertragsstempel hat der Lieferant zu berichtigen. — Graz am 22. October 1849.

3. 2015. (1) Nr. 3067.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit kund gemacht: Es sey in der Executions- = sache des Franz Frank v. Marain, wider Joseph Wallentisch v. ebendor, pcto. schuldigen 178 fl. c. s. e. in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Marain gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 42 et 13¹/₄ vorkommenden, gerichtlich auf 2168 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, zur Vornahme derselben der 24. November und 24. Dec. l. J., dann 24. Jänner k. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden wird; dessen die Kaufstüngen mit dem Beisatze verständiget werden, daß 10% der Schätzung als Badium zu erlegen seyen, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen aber täglich während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 29. Oct. 1849.

3. 2017. (1) Nr. 2838.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit kund gemacht: Es sey in der Executions- = sache der Fr. Kath. v. Hueber, aus Adelsberg, wider Joseph Poltsch v. Sagon, pcto. schuldiger 150 fl. c. s. e. in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Sagon sub v. Nr. 8 gelegenen, der Herrschaft Lugg sub Urb. Nr. 16 dienstbaren, gerichtlich auf 4028 fl. 50 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, zur Vornahme derselben der 13. November, 13. December l. J., und 14. Jänner k. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei der 1ten und 2ten Feilbietung um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden wird.

Dessen die Kaufstüngen mit dem Beisatze verständiget werden, daß 10% der Schätzung als Badium zu erlegen seyen, und daß der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen täglich während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 12. Oct. 1849.

3. 2005. (1) Nr. 2509.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral- = Herrschaft Laak wird bekannt gemacht: Es habe über Einschreiten des Herrn Jacob Sakornig von Dörsen, in die executive Feilbietung des, dem Herrn Franz Heinricher gehörigen, im Grundbuche des Stadtdominiums Laak vorkommenden, auf 950 fl. gerichtlich geschätzten Hauses sub Haus- = Nr. 16 in der Stadt Laak, des dazu gehörigen Gartens und der Waldantheile gewilliget, und hierzu drei Feilbietungs- = Tagsetzungen, als: die erste auf den 20. November l. J., die zweite auf den 20. December l. J., und die dritte auf den 21. Jänner 1850 mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietungs- = Tagsetzung nicht über, oder um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Laak am 10. Oct. 1849.

3. 2016. (1) Nr. 2736.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit kund gemacht: Es sey in der Executions- = sache der Frau Franziska Thomann aus Adelsberg, gegen Matthäus Kiebek von Sagon, pcto. schuldigen 250 fl. c. s. e., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Sagon sub Hs. = Nr. 15 gelegenen, der Herrschaft Lugg sub Urb. Nr. 10 dienstbaren, gerichtlich auf 4452 fl. 10 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, hierzu der 14. November, 14. December l. J., und 15. Jänner k. J., jedesmal von 9 — 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß solche bei der 1. und 2. Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der 3. aber auch unter derselben verkauft wird; wovon die Kaufstüngen mit dem eingeladen werden, daß 10% des Schätzungswertes als Badium zu erlegen seyen, und der Grundbuchsextract so wie die Licitationsbedingungen täglich während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 18. Oct. 1849.

3. 2014. Nr. 3362.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jure Gerzin von Michelsdorf, die executive Feilbietung folgender, dem Joseph Rauch, Vater, von Preloge Nr. 1 gehörigen Fahrnisse, als: Zweier Fässer und 90 Eimer Wein, im Gesamtwerthe von 170 fl. E. M., wegen schuldigen 13 fl. 11 kr. E. M. c. s. e. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 2 Feilbietungstagsetzungen, nämlich auf den 14. und 29. November d. J., immer Vormittag von 9 — 12 Uhr in Dergajindul mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die bei der 1. Feilbietung nicht verkauften Pfandstücke bei der 2. auch unter dem Schätzungswerthe würden hintangegeben werden.

Der Verkauf findet nur gegen gleich bare Zahlung Statt.

Bezirksgericht Krupp am 15. Oct. 1849.

3. 1994. (2) Nr. 3669.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt werden sämmtliche Gläubiger des am 17. August l. J. ab intestato verstorbenen Hrn. Johann Bapt. Egger, k. k. Bezirksverwaltungs- = Officials, aufgefordert, am 15. November l. J., Vormittag um 9 Uhr ihre Forderungen, bei Vermeidung der dießfälligen Rechtsfolgen, anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 20. Oct. 1849.

3. 2006. (2) Nr. 5334.

E d i c t.

Alle Jene, welche in den Verlaß des am 15. Juli 1849 zu Takon, im Bezirke Flödnig, verstorbenen Kaischler Thomas Dollner von Sollog Nr. 34 etwas schulden, oder auf denselben Ansprüche zu haben vermeinen, haben, und zwar die erstern ihren Schuldenstand, letztere aber ihre Ansprüche bei der auf den 16. November l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsetzung um so gewisser zu Protocoll zu geben, als widrigens sie die sie treffenden widrigen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 13. October 1849.

3. 2007. (2) Nr. 5488.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 30. August 1849 zu Unterbruschza Nr. 6 verstorbenen Mathias Vogatscher Ansprüche zu haben vermeinen, haben selbe bei der auf den 9. November 1849 vor diesem Gerichte angeordneten Tagsetzung um so gewisser rechtsgeltend darzutun, als widrigens sie die Folgen des §. 814, a. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 16. September 1849.

3. 2001. (2) Nr. 2675.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Köpman von Unterlaag, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Schuster gehörigen, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rect. Nr. 1072 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Urb. = Hube sammt Bohn- und Birthschaftsgebäude E. Nr. 2 im Dorfe Bording, im Schätzungswerthe pr. 380 fl., wegen schuldiger 120 fl. c. s. e. gewilliget, und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 17. Nov., die 2. auf den 18. Dec. d. J. und die 3. auf den 18. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Bording mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität erst bei dem dritten Feilbietungstermine unter ebigem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 30. Sept. 1849.

3. 1986 (3) Nr. 3502.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senozec wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Martin Sever von Adelsberg, Gwaltsträger des Lorenz Pegan von Wien, ddo. 27. d. M., 3. 3502, die executive Feilbietung der dem Hrn. Georg Pegan gehörigen, zu Senozec gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Senozec sub Urb. Nr. 17 vorkommenden Untersaß, und sub Urb. Nr. 35 vorkommenden Einviertelhube, gerichtlich auf 1519 fl. 20 kr. geschätzt, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 26. Juli 1846, 3. 2351, schuldigen 130 fl. c. s. e. bewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 3. Dec. l. J., den 7. Jänner und 7. Februar 1850, jedesmal Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senozec den 30. September 1849.